



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 9. Juli 2021

Protokoll-Nr.: 924

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BfE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021 Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äusseren wir uns dazu wie folgt:

Revision der Energieverordnung (EnV)

Wir begrüssen die Klarstellung hinsichtlich Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG]) in den Bereichen «Wasserkraftvorhaben und Richtplanung» sowie «nationales Interesse». Sie schafft Rechtssicherheit für alle Involvierten, was besonders für Grossprojekte von grundlegender Bedeutung ist. Wichtig ist, dass mit den neuen Definitionen sachgerechte Einzelfallprüfungen möglich bleiben und eine umfassende Interessenabwägung gewährleistet bleibt.

Unklar bleibt in diesem Kontext allerdings, weshalb nur Wasserkraftvorhaben in die Teilrevision einbezogen worden sind. Es wäre unserer Ansicht nach zielführender, wenn eine Klarstellung hinsichtlich aller Vorhaben, also z.B. auch Windkraftanlagen, erfolgen würde. Letztlich sollten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt unabhängig der Energiequelle im Einzelfall soweit möglich einheitlich beurteilt werden. Dies auch in Bezug auf das vom Bundesamt für Raumentwicklung ARE geplante Merkblatt zu Art. 8b RPG sowie unter Berücksichtigung von Art. 10 des Energiegesetzes, der für die Wind- und die Wasserkraft gleichermassen gilt.

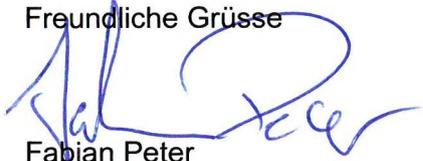
Im Weiteren erlauben wir uns auf unser angefügtes Schreiben vom 23. Juni 2021 an Ihr Bundesamt hinzuweisen, das die Problematik der Nutzung von selbst produziertem Photovoltaikstrom auf grossen, nicht zusammenhängen Firmenarealen aufnimmt, für welche Situationen

unseres Erachtens Handlungsbedarf besteht. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der darin enthaltenen Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung des Revisionspaketes.

Zu den übrigen Vorlagen haben wir keine Bemerkungen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Schreiben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 23. Juni 2021 betreffend Ort der Produktion von Photovoltaikanlagen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Daniel Büchel
3003 Bern

Luzern, 23. Juni 2021

Ort der Produktion für Photovoltaikanlagen

Sehr geehrter Herr Büchel

Wir gelangen mit einem Anliegen an Sie, welches die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen für die Nutzung von selbstproduziertem Photovoltaikstrom auf firmeneigenen Arealen betrifft.

Der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen werden das kantonale Handeln in den nächsten Jahren prägen. Der Kanton Luzern befindet sich auf dem Weg, diesen Herausforderungen mit einer Doppelstrategie – das heisst mit Massnahmen sowohl zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) als auch zur Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung oder Klimaadaptation) – zu begegnen. Klimaschutz und -anpassung sind Schwerpunktthemen des aktuellen Legislaturprogramms 2019–2023. Um die Klimaziele zu erreichen, werden jedoch weitere Massnahmen nötig sein. Der Regierungsrat hat deshalb einen umfassenden Bericht zur Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern erarbeiten lassen und konkrete Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele definiert. Fast die Hälfte der Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern werden durch Industrie und Verkehr verursacht. Die Reduktion des CO₂ Ausstosses in diesen beiden Bereichen ist für die Erreichung des Netto Null Ziels bis 2050 entscheidend. Dazu braucht es angepasste Vorschriften, allenfalls auch Förderung, aber in erster Linie geeignete regulatorische Rahmenbedingungen, welche Investitionen in alternative Technologien begünstigen und fördern.

Bei der Nutzung von selbst produziertem Photovoltaikstrom auf grossen, nicht zusammenhängenden Firmenarealen sehen wir diesbezüglich Handlungsbedarf. Die aktuelle Gesetzgebung (Art. 16 EnG und Art. 14 EnV) definiert den Ort der Produktion für den Eigenverbrauch zu Ungunsten von Firmenarealen, welche durch eine oder mehrere Fremdparzellen getrennt sind. Solche Firmenareale können nicht für den Eigenverbrauch zusammengeschlossen werden.

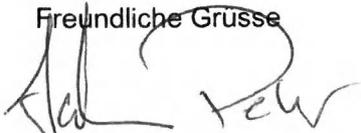
Als Beispiel wäre hier die Firma Galliker Transport AG zu erwähnen. Das Firmenareal der Galliker Transport AG umfasst rund 320'000 m² und erstreckt sich über drei Gemeindegebiete (Altishofen, Nebikon und Dagmersellen). Mit ihrem Versprechen «Green Logistics by Galliker» hat sich die Firma verpflichtet, bis im Jahr 2050 CO₂ - neutral unterwegs zu sein. Dazu produziert sie ihrem Areal schon heute mit mehreren PV Anlagen rund 5'500 MWh/Jahr. Der produzierte Strom wird wo immer möglich selber genutzt. Allerdings muss heute die Hälfte des produzierten Stroms ins öffentliche Netz eingespiessen werden. Um die Produktion von PV Strom weiter ausbauen zu können hat sich die Galliker Transport AG zum Ziel gesetzt, den PV Strom möglichst effizient auf dem eigenen Arealnetz nutzen zu können,

in welchem sämtliche Gebäude der Firma zum Eigenverbrauch zusammengeschlossen sind. Da jedoch einige Gebiete des Firmenareals durch Fremdparzellen getrennt sind, ist dies aufgrund der aktuellen Gesetzgebung, wie oben ausgeführt, nicht möglich.

Um das Netto-Null Ziel bis 2050 zu erreichen ist es aus unserer Sicht essentiell, dass günstige regulatorische Rahmenbedingungen für solche Ideen und Initiativen aus der Industrie geschaffen werden, um diese nicht bereits im Keime zu ersticken. Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn die geltende Definition des Ortes der Produktion für den Eigenverbrauch in der Energieverordnung dahingehend angepasst wird, dass dieser auch für Firmengrundstücke zur Anwendung kommt, welche durch eine oder mehrere Fremdparzellen getrennt sind. Die Schaffung eines Arealnetzes über ein benachbartes Grundstück soll zulässig sein. Voraussetzung ist natürlich, dass die Eigentümerinnen der Fremdparzellen die Zustimmung für die Durchleitung geben. Gerne sind wir bereit, uns bei der Lösungsfindung für unser Anliegen auch aktiv einzubringen.

Vielen Dank für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fabian Peter', written over the printed name.

Fabian Peter
Regierungsrat